



Gemeindeordnung der Stadt Bülach

vom 10. Juni 2001 (Stand 24. Januar 2007¹)



Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001

Die Stimmberechtigten der Stadt Bülach, gestützt auf Art. 48 der Verfassung des Kantons Zürich und auf § 91 des zürcherischen Gemeindegesetzes, erlassen die folgende Gemeindeordnung:

A Gemeinde

Art. 1 Rechtsform

Die Stadt Bülach ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Art. 2 Autonomie

Die Stadt erfüllt die im eigenen Wirkungskreis anfallenden und die von Kanton und Bund übertragenen Aufgaben im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 3 Zielsetzungen

Die Stadt Bülach erfüllt die vom Gesetz übertragenen Aufgaben. Sie will ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu Lebensqualität verhelfen, die Landschaft schonen und der Wirtschaft geeignete Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

Die Stadt sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit. Sie strebt die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Nachbargemeinden sowie privaten Unternehmungen, Betrieben, Organisationen und Verbänden an.

B Organisation

Art. 4 Gemeindeorganisation

Für die Stadt gilt die ausserordentliche Gemeindeorganisation mit einem Parlament (Gemeinderat).

Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.



Art. 5 Organe

Es bestehen folgende Organe:

- a) die Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) die Behörden und Kommissionen:
 - Gemeinderat (28 Mitglieder);²
 - ...;³
 - Stadtrat (7 Mitglieder);⁴
 - ...;⁵
 - Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:
 - Primarschulpflege (9 Mitglieder einschliesslich Präsident/in);⁶
 - Sozialbehörde (5 Mitglieder einschliesslich Präsident/in);⁷
 - Kommission für Grundsteuern (5 Mitglieder einschliesslich Präsident/in);
 - Wahlbüro;
- c) die Einzelbeamten:
 - Stadtmann und Betriebsbeamte/r;
 - Friedensrichter/in.

C Politische Rechte

Art. 6 Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder und die Präsidentin/den Präsidenten des Stadtrates, mit Ausnahme des Sitzes, der von Amtes wegen der Schulpräsidentin/dem Schulpräsidenten vorbehalten ist;
- c) die Mitglieder und die Präsidentin/den Präsidenten der Primarschulpflege;
- d) ...;⁸
- e) Friedensrichterin/Friedensrichter.

Art. 7 Verfahren⁹

Die Erneuerungswahlen des Stadtrates und der Primarschulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Für Ersatzwahlen des Stadtrates und der Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.



Art. 8 Initiative¹⁰

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Das Initiativrecht steht jeder Person zu, die in der Stadt Bülach stimmberechtigt ist.

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht.

Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Eine Volksinitiative wird der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist.

Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von neun¹¹ Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Art. 9 Obligatorische Abstimmungen (Obligatorisches Referendum)

Folgende Beschlüsse des Gemeinderates unterliegen der Urnenabstimmung:

- a) die Gemeindeordnung und deren Änderungen;
- b) der Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde;
- c) die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit davon bewohntes Gebiet betroffen ist;
- d) die Änderung des Gemeindenamens;
- e) Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000;
- f) Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000;
- g) die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistung von Kautionen durch die Gemeinde im Betrage von mehr als Fr. 500'000;
- h) Initiativen nach Massgabe des Gemeindegesetzes.¹²

Für neue Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt werden, ist die Gesamtsumme massgebend.



Art. 10 Fakultative Abstimmungen (Fakultatives Referendum)

Ein Beschluss des Gemeinderates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:

- a) der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Gemeinderates;
- b) neun¹³ Mitgliedern des Gemeinderates binnen 30 Tagen¹⁴ nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung (Behördenreferendum);
- c) 300 Stimmberechtigten, binnen 30 Tagen¹⁵ nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung, an das Präsidium des Gemeinderates.

Art. 11 Ausschluss des Referendums

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Gemeinderates mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder sowie vom Stadtrat als dringlich erklärt wird.

Ferner können folgende Beschlüsse des Gemeinderates nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden:

- a) Wahlen;
- b) Genehmigung der Jahresrechnungen und Rechenschaftsberichte sowie Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichungen;
- c) Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses;
- d) Genehmigung gebundener Ausgaben;
- e) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates;
- f) Beschlüsse, mit denen auf einen Antrag des Stadtrates nicht eingetreten oder mit denen ein Antrag des Stadtrates abgelehnt wird;
- g) ...;¹⁶
- h) Beschlüsse des Gemeinderates über die Gültigkeit von Initiativen.



D Gemeindeorgane¹⁷

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Wählbarkeit

Jede stimmberechtigte Person der Gemeinde ist in den Gemeinderat, den Stadtrat und die übrigen von der Gemeindeordnung und den Reglementen vorgesehenen Kommissionen und Funktionen wählbar.

Die Kommissionsreglemente regeln die Voraussetzungen, unter denen Nicht-Stimmberechtigte als Mitglieder von beratenden Kommissionen wählbar sind.

Art. 12bis Delegation von Verwaltungsbefugnissen¹⁸

Die Behörden beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legen die Finanzkompetenzen fest.

Die Behörden können die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse an Angestellte der Verwaltung mit eigener Verantwortung übertragen. Die konkrete Zuweisung der einzelnen Befugnisse erfolgt in einem Reglement.

Gegen Anordnungen von Angestellten der Verwaltung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden.

2. Gemeinderat

Art. 13 Stellung

Der Gemeinderat ist die Legislative der Stadt.

Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.



Art. 14 Konstituierung

Der Gemeinderat wählt zu Beginn jedes Amtsjahres aus seiner Mitte eine Präsidentin/einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten.

Im Übrigen regelt der Gemeinderat seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in einer Geschäftsordnung.

Art. 15 Steuerung

Der Gemeinderat steuert und bestimmt die Aufgaben der Stadt und macht Vorgaben zu deren Erfüllung.

Er bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets, die zu erzielenden Wirkungen und überprüft deren Erfüllung.

Im Rahmen der Steuerung hat der Gemeinderat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass von Grundsatzbeschlüssen;
- b) Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets;
- c) Genehmigung der Jahresberichte;
- d) Kenntnisnahme des integrierten Aufgaben- und Finanzplanes;
- e) Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes des Stadtrates.

Art. 16 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

- a) aus seiner Mitte:
 - das Büro des Gemeinderates;
 - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - die Mitglieder der parlamentarischen Fachkommissionen;
 - die Mitglieder der Spezialkommissionen;
- b) im Weiteren:
 - die Mitglieder des Wahlbüros;
 - die Mitglieder der Sozialbehörde;
 - die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen auch als kantonale Geschworene gelten;
 - die ihm zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien.



Art. 17 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung auf, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer anderen Behörde fallen.

Er erlässt insbesondere:

- die Geschäftsordnung des Gemeinderates;
- die kommunale Richt- und Nutzungsplanung;
- die Verordnungen über Versorgung und Entsorgung;
- die Personalverordnung;
- die Verordnung über die Entschädigung der Behörden;
- ...;¹⁹
- die Grundsätze für die Gebührenerhebung;
- die Verordnungen im Bereich Sicherheit und Polizeiwesen.²⁰

Art. 18 Finanzbefugnisse

Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, des Haushaltgleichgewichtes, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit, der Verursacherfinanzierung, der Dringlichkeit der Aufgaben und dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern zu führen.

Der Gemeinderat hat folgende Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses;
- b) Genehmigung von Nachtragskrediten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen und der Rechenschaftsberichte sowie Beschlussfassung über die Verwendung der Zielabweichungen;
- d) Beschlussfassung für neue, einmalige Ausgaben in Einzelfall von mehr als Fr. 300'000;
- e) Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 30'000;
- f) Beschlussfassung über Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, sofern der Betrag Fr. 3'000'000 im Einzelfall übersteigt;
- g) Beschlussfassung über Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern der Betrag Fr. 1'000'000 im Einzelfall übersteigt;
- h) Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistung von Kautionen durch die Gemeinde, sofern der Betrag Fr. 100'000 übersteigt;
- i) Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Stadt, sofern der Betrag Fr. 1'000'000 übersteigt.



Art. 19 Übrige Befugnisse

Weitere Zuständigkeiten des Gemeinderates sind:

- a) Beschlussfassung über Änderungen sowie Bereinigungen der Gemeindegrenze;
- b) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen oder gewerblichen Betrieben der Stadt;
- c) Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Stadtrates überschreiten;
- d) Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden und den Anschluss an Zweckverbände;
- e) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros;²¹
- f) Der Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des Stadtbürgerrechts und die Festsetzung von Einbürgerungsgebühren;²²
- g) ...;²³
- h) die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.²⁴

Art. 20 Parlamentarische Instrumente

Den Mitgliedern des Gemeinderates stehen die folgenden Instrumente zur Verfügung, um Anträge und Auskunftsbegehren an den Stadtrat und die Verwaltung zu stellen.

- a) Motion;
- b) ...;²⁵
- c) Postulat;
- d) Interpellation;
- e) Anfrage.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates regelt die Ausgestaltung dieser Instrumente.

Art. 21 Öffentlichkeitsprinzip

Die Ratssitzungen und das Protokoll des Gemeinderates sind öffentlich.
Seine Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Ratsverhandlungen ausgeschlossen werden.



3. Kommissionen des Gemeinderates

Art. 22 Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat wählt eine Rechnungsprüfungskommission aus seiner Mitte.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an den Gemeinderat, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Spezialbeschlüsse und die rechnerische Richtigkeit der Globalbudgets. Sie überprüft die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen.

Art. 23 Fachkommissionen

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte ständige Fachkommissionen, denen er Verwaltungsbereiche zuordnet.

Die Fachkommissionen überprüfen die Leistungen und Wirkungen der betroffenen Produktgruppen, die Globalbudgets und die dazugehörigen Jahresberichte.

Die Fachkommissionen stellen die vorberatenden Kommissionen des Gemeinderates dar.

Art. 24 Spezialkommissionen

Zur Vorberatung von Geschäften kann der Gemeinderat Spezialkommissionen einsetzen. Sie lösen sich nach Erfüllung ihres Auftrages wieder auf.

4. Stadtrat

Art. 25 Stellung und Kollegialbehörde

Der Stadtrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt. Er überführt die Vorgaben des Gemeinderates in konkrete Aufgaben und verfolgt deren Erfüllung.

Er handelt nach dem Kollegialitätsprinzip.



Art. 26 Planung und Steuerung

Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan, der im Sinne einer rollenden Planung jedes Jahr an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat den Voranschlag zur Genehmigung. Er beschreibt die Leistungen, fasst diese zu Gruppen zusammen und entwirft dazu die Leistungsaufträge in Form von übergeordneten Zielen und Globalbudgets.

Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat jährlich einen Bericht zur Genehmigung, welcher die Finanz-, Leistungs-, Wirkungs- und Personal-kontrolle zusammenfasst. Im Rahmen dieses Rechenschaftsberichtes zeigt der Stadtrat den Handlungsbedarf auf.

Art. 27 Strategische Führung der Stadtverwaltung

Der Stadtrat schliesst mit der Stadtverwaltung und Dritten Leistungsvereinbarungen ab.

Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit. Er legt die Organisation der Stadtverwaltung in einem Verwaltungs- und Organisationsreglement fest.

Art. 28 Geschäftsfelder

Der Stadtrat gliedert seine Aufgaben in folgende Geschäftsfelder:

- Abfallbewirtschaftung;
- Alter;
- Bau, Planung und Umwelt;
- Bevölkerungsdienste;
- Bildung;
- Familie und Jugend;
- Finanzen;
- Gesundheit;
- Kultur;
- Land- und Forstwirtschaft;
- Liegenschaften;
- Sicherheit;
- Soziales;
- Sport;
- Verkehr;



- Werke (Wasser, Abwasser);
- Wirtschaft und Arbeit.

Jedes Stadtratsmitglied übernimmt die Führung eines oder mehrerer Geschäftsfelder.

Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Stadtratsmitglieder regelt der Stadtrat in seiner Geschäftsordnung.

Einsprachen gegen Anordnungen von Ausschüssen oder von Stadtratsmitgliedern sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung, mit Antrag und Begründung versehen, dem Stadtrat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 29 Wahlbefugnisse

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte:

- a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten;
- b) die Präsidentinnen/Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl dem Stadtrat zusteht;
- c) allfällige Ausschüsse.

Der Stadtrat wählt in freier Wahl:

- a) die Mitglieder der Kommission für Grundsteuern;
- b) die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Zweckverbänden sowie in öffentlichen und privaten Institutionen;
- c) die Feuerwehrkommandanten und den Ortschef des Zivilschutzes;
- d) die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation;
- e) die Mitglieder beratender Kommissionen gemäss Art. 42;
- f) die Stadtamtsfrau und Betreibungsbeamtin oder den Stadtammann und Betreibungsbeamten.²⁶

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat erlässt, ändert oder hebt auf:

- a) ...;²⁷
- b) die Geschäftsordnung des Stadtrates;
- c) das Verwaltungs- und Organisationsreglement;
- d) die Geschäftsreglemente für die beratenden Kommissionen;
- e) den Stellenplan;
- f) die Gebührenreglemente im vorgegebenen Rahmen;
- g) untergeordnete Pläne (Bau- und Niveaulinien, Quartierpläne, Werkpläne etc.).



Art. 31 Finanzbefugnisse

Der Stadtrat kann ausserhalb des Voranschlages über die folgende Beträge beschliessen:

- a) neue, einmalige Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 300'000, höchstens Fr. 600'000 im Jahr;
- b) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 30'000, höchstens Fr. 60'000 im Jahr;
- c) Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis Fr. 3'000'000;
- d) Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis Fr. 1'000'000;
- e) Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistung von Kautionen durch die Gemeinde bis Fr. 100'000;
- f) die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Stadt bis Fr. 1'000'000.

Art. 31bis Gemeindereferendum²⁸

Der Stadtrat ist zuständig für das Ergreifen des Gemeindereferendums.

Art. 32 Allgemeine Befugnisse

Im allgemeinen Wirkungsbereich ist der Stadtrat zuständig, sofern die Aufgaben nicht andern Organen übertragen sind. Der Stadtrat erfüllt alle ihm übertragenen Aufgaben und nimmt die zugewiesenen Befugnisse wahr.

Über seine Tätigkeit und Beschlüsse informiert er die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.

In Bürgerrechtsangelegenheiten kommen dem Stadtrat folgende Befugnisse zu:²⁹

- a) die Erteilung des Stadtbürgerrechts³⁰;
- b) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühr im Einzelfall im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung;
- c) die Entlassung aus dem Stadtbürgerrecht.

5. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 33 Grundsatz

Die Stadt setzt für die Schule die Primarschulpflege, für die Fürsorge und die Vormundschaft die Sozialbehörde sowie für die Grundsteuereinschätzungen die Kommission für Grundsteuern ein.



Art. 34 Konstituierung

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst.

Den Vorsitz der Sozialbehörde und der Kommission für Grundsteuern übernimmt ein vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied von Amtes wegen.

Die Präsidentin/der Präsident der Primarschulpflege wird vom Volk gewählt und nimmt als Mitglied Einsitz im Stadtrat.

Art. 35 Allgemeine Kompetenzen

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen handeln im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Voranschlages und ihrer Finanzbefugnisse. Sie beschliessen in ihrem Aufgabenbereich über gebundene Ausgaben.³¹

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen verfügen gegenüber dem Gemeinderat und dem Stadtrat über ein selbständiges Antragsrecht.

5.1 Primarschulpflege

Art. 36 Führung und Organisation³²

Der Primarschulpflege obliegt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über die Volksschule die schulpolitische Führung der Kindergarten- und der Primarschulstufe der öffentlichen Volksschule der Stadt Bülach.

Die Primarschulpflege legt die Organisation der Schule in einem Organisationsstatut fest. Sie ist berechtigt, im Rahmen dieses Status die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder oder an die Schulleitungen zu delegieren. Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden. Sie erlässt den Stellenplan für das Lehrpersonal, soweit nicht eine kantonale Instanz dafür zuständig ist.

Die Primarschulpflege erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Gemeinderat zur Kenntnis.

An den Sitzungen der Primarschulpflege nimmt eine Vertretung der Schulleiterinnen/der Schulleiter mit beratender Stimme teil.



Art. 36bis Schulverwaltung³³

Die Verwaltung der Primarschule obliegt der Abteilung Bildung der Stadtverwaltung. Die Leiterin/der Leiter Bildung ist Schulsekretärin bzw. Schulsekretär.

Art. 37 Vertretung der Lehrpersonen³⁴

Die in der Primarschule Bülach angestellten Lehrpersonen bilden zur Vertretung ihrer Interessen einen Gesamtkonvent. Dieser wählt aus seiner Mitte eine Person und deren Stellvertretung, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Primarschulpflege teilnimmt.

Art. 38 Finanzbefugnisse

Die Primarschulpflege kann ausserhalb des Voranschlages über die folgenden Beträge beschliessen:

- a) neue, einmalige Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 150'000, höchstens Fr. 300'000 im Jahr;
- b) neue, wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 15'000, höchstens Fr. 30'000 im Jahr.

Art. 38bis Anstellungsbefugnisse³⁵

Die Primarschulpflege stellt an:

- a) das Lehrpersonal der Schule;
- b) das Verwaltungspersonal der Schule.

Sie schlägt dem Stadtrat die Anstellung des Leiters oder der Leiterin Bildung vor.

Die Primarschulpflege kann die Anstellungsbefugnis gemeindeeigener Lehrpersonen oder des Verwaltungspersonals der Schule im Rahmen des Organisationsstatuts an die Präsidentin/den Präsidenten, an die Schulleitungen oder an Angestellte der Verwaltung delegieren.

5.2 Sozialbehörde

Art. 39 Aufgaben und Organisation

Die Sozialbehörde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für das Vormundschafts- und Fürsorgewesen. Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.



Art. 40 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde kann ausserhalb des Voranschlages über die folgenden Beträge beschliessen:

- a) neue, einmalige Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 20'000, höchstens Fr. 100'000 im Jahr;
- b) neue, wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 5'000, höchstens Fr. 20'000 im Jahr.

5.3 Kommission für Grundsteuern

Art. 41 Aufgaben und Organisation

Die Kommission für Grundsteuern besorgt die Grundsteuereinschätzungen, entscheidet über Steuerbefreiungen und Nachsteuern sowie über Streitigkeiten beim Steuerbezug und in Fragen des Pfandrechtes für Grundsteuern. Sie legt die Organisation in einer Geschäftsordnung fest.

6. Beratende Kommissionen

Art. 42 Grundsätze

Für Aufgaben, die ein besonderes Fachwissen erfordern, oder für einzelne befristete Projekte können durch Beschluss des Stadtrates beratende Kommissionen eingesetzt werden.

Die beratenden Kommissionen erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen für den Stadtrat.

Dauert die Kommissionsarbeit länger als vier Jahre, ist eine Wiederwahl vorzunehmen.

In diese Kommissionen sind auch Fachpersonen wählbar, welche beratende Stimme haben.

Der Stadtrat erlässt die Geschäftsreglemente, welche die Aufgaben und Kompetenzen der beratenden Kommissionen festlegen.



7. Die Einzelbeamtungen

Art. 43 Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin / Stadtammann und Betriebsbeamter

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber besorgt die ihr/ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 44 Friedensrichter/in

Die Obliegenheiten der Friedensrichterin/des Friedensrichters richten sich nach dem kantonalen Recht. Die Stadt stellt das Amtlokal auf ihre Kosten.

8. Wahl- und Abstimmungsorganisation³⁶

Art. 45 Wahlleitende Behörde³⁷

Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat.

Art. 45a Wahlbüro³⁸

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident steht dem Wahlbüro vor, die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber führt das Sekretariat.

E Stadtverwaltung

Art. 46 Organisation

Die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber ist für die Führung der Stadtverwaltung zuständig.

Die Stadtverwaltung beachtet bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Stadtverwaltung werden im Verwaltungs- und Organisationsreglement festgelegt.



F Bürgerrecht

Art. 47 Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates³⁹

...

Art. 48 Aufgaben⁴⁰

...

Art. 49 Bürgerliche Abteilung des Stadtrates⁴¹

...

Art. 50 Aufgaben⁴²

G. Schlussbestimmungen

Art. 51 Gemeindegesetz

Soweit sich der Gemeindeordnung oder einem Gemeindereglement eine Regelung nicht entnehmen lässt, sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes anwendbar.

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2002 – 2006 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 8. Juni 1986 mit Änderungen vom 6. Juni 1993. Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Änderungen der Gemeindeordnung vom 24. September 2006 hat der Stadtrat nach der regierungsrätlichen Genehmigung vom 20. Dezember 2006 mit Beschluss Nr. 23 vom 24. Januar 2007 per 24. Januar 2007 in Kraft gesetzt.



¹ Berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Teilrevision vom 27.11.2005, regierungsrätlich genehmigt am 08.02.2006
2. Teilrevision vom 24.09.2006, regierungsrätlich genehmigt am 20.12.2006, in Kraft seit 24.01.2007

² Fassung vom 27. November 2005

³ Aufgehoben am 27. November 2005

⁴ Fassung vom 27. November 2005

⁵ Aufgehoben am 27. November 2005

⁶ Fassung vom 27. November 2005

⁷ Fassung vom 27. November 2005

⁸ Aufgehoben am 27. November 2005

⁹ Fassung vom 27. November 2005

¹⁰ Fassung vom 27. November 2005

¹¹ Fassung vom 24. September 2006

¹² Fassung vom 27. November 2005

¹³ Fassung vom 24. September 2006

¹⁴ Fassung vom 24. September 2006

¹⁵ Fassung vom 24. September 2006

¹⁶ Aufgehoben am 24. September 2006

¹⁷ Fassung vom 27. November 2005

¹⁸ Eingefügt am 27. November 2005

¹⁹ Aufgehoben am 27. November 2005

²⁰ Fassung vom 27. November 2005

²¹ Fassung vom 27. November 2005

²² Fassung vom 27. November 2005

²³ Aufgehoben am 24. September 2006

²⁴ Fassung vom 27. November 2005

²⁵ Aufgehoben am 27. November 2005, neu Art. 17 Abs. 2

²⁶ Fassung vom 27. November 2005

²⁷ Aufgehoben am 27. November 2005

²⁸ Eingefügt am 27. November 2005

²⁹ Eingefügt am 27. November 2005

³⁰ Fassung vom 24. September 2006

³¹ Fassung vom 27. November 2005

³² Fassung vom 27. November 2005

³³ Eingefügt am 27. November 2005

³⁴ Fassung vom 27. November 2005

³⁵ Fassung vom 27. November 2005

³⁶ Fassung vom 27. November 2005

³⁷ Fassung vom 27. November 2005

³⁸ Fassung vom 27. November 2005

³⁹ Aufgehoben am 27. November 2005

⁴⁰ Aufgehoben am 27. November 2005

⁴¹ Aufgehoben am 27. November 2005

⁴² Aufgehoben am 27. November 2005